

Die nachfolgende Dienstvereinbarung, unterzeichnet vom Präsidenten der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover sowie vom Personalrat der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover, ist abgeschlossen worden. Die Anlagen zu dieser Dienstvereinbarung können auf Anfrage bei Herrn Dietrich im Personaldezernat (Sachgebiet 21) eingesehen werden.

Dienstvereinbarung über die Einführung und Anwendung eines Einrichtungs- und Personenverzeichnisses aus SAP an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover zwischen der Leibniz Universität Hannover und dem Personalrat der Leibniz Universität Hannover in der Fassung vom 10.03.2020

1. Präambel

Die Leibniz Universität Hannover führt ein Einrichtungs- und Personenverzeichnis als Ablösung des bestehenden Verzeichnisses auf Basis der Software HIS-LSF (Hochschulinformationssystem Lehre Studium Forschung) ein.

Die Implementierung des Einrichtungs- und Personenverzeichnisses (EPV) in die SAP-Landschaft soll sowohl zentrale als auch dezentrale Datenpflege ermöglichen und das EPV für eine online-Darstellung bereithalten sowie als Datengrundlage für definierte Funktionalitäten im SAP-Campusmanagement (SLcM) dienen.

Das Einrichtungs- und Personenverzeichnis (EPV) wird durch die Leibniz Universität IT Services (LUI) und das Niedersächsische Hochschulkompetenzzentrum für SAP (CCC) im Rahmen des SAP-Einsatzes für das Dezernat 6 (Studentische und Akademische Angelegenheiten) betrieben. Aufgrund der verarbeiteten Daten steht es in engem Zusammenhang zum Campusmanagementsystem SAP-SLcM und dient als eine Datenquelle für das Schnittstellensystem Data Integration Plattform (DIP) des LUIS.

Ziel dieser Vereinbarung ist es, im Rahmen einer angemessenen und sinnvollen Nutzung eines Einrichtungs- und Personenverzeichnisses den Schutz der personenbezogenen Daten vor unzulässigem Gebrauch und unberechtigtem Zugriff zu gewährleisten. Die Dienststelle und der Personalrat sind sich ferner darüber einig, dass die technischen Möglichkeiten des EPV nicht zur Überwachung des Verhaltens und der Leistung der Beschäftigten genutzt werden, vielmehr ist die Gewährleistung von geregelten Zugriffen auf und Publikationen von nicht redundanten Daten von Einrichtungen und Personen Ziel des Einsatzes des EPV.

2. Gegenstand

Diese Dienstvereinbarung wird gem. §§ 59, 60, 64, 66 und 67 i.V.m. § 78 NPersVG (Niedersächsisches Personalvertretungsgesetz) geschlossen. Für die Verarbeitung personenbezogener Daten bei der Leibniz Universität gelten insbesondere die Bestimmungen der EU-Datenschutzgrundverordnung 2016/679 (DSGVO) und des Nds. Datenschutzgesetzes (NDSG) in Verbindung mit den §§ 88 ff des Nds. Beamtengesetzes (NBG).

Sie definiert die Grundsätze für die Einführung und den Betrieb des EPV, das der Verwaltung und Bereitstellung von Personalfunktionen und Organisationseinrichtungen für eine öffentliche Darstellung auf der Grundlage einer konsolidierten und ständig aktuellen Datenbasis dient.

Diese Dienstverarbeitung definiert darüber hinaus Schnittstellen zu weiteren IT-Systemen, die Beschäftigtendaten in das EPV einspeisen (Quellsystem) oder Daten aus dem EPV erhalten (Zielsysteme), sowie die Datenübertragung im Rahmen der Zweckbestimmung.

3. Geltungsbereich

Diese Dienstvereinbarung gilt für alle Beschäftigten der Leibniz Universität Hannover.

Die Dienstvereinbarung wird im Verkündungsblatt der Leibniz Universität Hannover publiziert.

4. Systembeschreibung, Leistungsumfang

Das Einrichtungs- und Personenverzeichnis bildet auf Basis von Daten aus den personalwirtschaftlichen Prozessen im SAP-HR sowie von Raum- und Gebäudedaten des connect.fm die Datengrundlage für zentrale und dezentrale Pflege von Einrichtungs- und Personendaten. Diese Daten können dann innerhalb und außerhalb des Universitätsnetzes publiziert werden, um interessierten Personen Ansprechpartner und Kontaktmöglichkeiten bereitzustellen.

Bei den Personendaten- und Organisationsdaten aus dem SAP-HR handelt es sich um für ein Einrichtungs- und Personenverzeichnis relevante Informationen, die nach Bearbeitung im EPV nicht in das SAP-HR zurück übertragen werden.

Die Realisierung mit SAP soll die Anwenderfreundlichkeit der IT-Lösung sowohl für die Erstellung/Datenpflege als auch für die Nutzung des EPV steigern und außerdem die Prozesse an der Leibniz Universität durch Verwendung einer einheitlichen Datenquelle für Personal- und Organisationsdaten unterstützen.

Eine detaillierte Auflistung und Beschreibung des EPV und seine Verankerung innerhalb der Systemarchitektur der Universität ergibt sich aus dem Fachkonzept in Anlage 1 mit Beschreibung von Aufbau, Funktionen und der grundsätzlichen Arbeitsweise.

Für den Übergangszeitraum, in dem SAP SLcM noch nicht vollumfänglich produktiv eingesetzt wird, ermöglicht das EPV über eine Rückschnittstelle zum System HIS LSF die Abbildung der Campusmanagementprozesse in den Altsystemen.

5. Ziel und Zweckbestimmung des EPV

Die Implementierung des Einrichtungs- und Personenverzeichnisses (EPV) in die SAP-Landschaft soll sowohl zentrale als auch dezentrale Datenpflege ermöglichen.

Das Einrichtungs- und Personenverzeichnis soll durch die Versorgung mit Daten aus dem SAP-HR eine verlässliche Datenqualität bieten. Dadurch werden unter anderem unterschiedliche Schreibweisen in verschiedenen Systemen vermieden und die Aktualität des Datenbestandes angeglichen. Zudem wird *Redundanz in der Datenhaltung* vermieden.

Durch die Integration in das SAP-Umfeld soll ein *höherer Automatisierungsgrad bei ähnlichen Informationen* in unterschiedlichen IT-Systemen erreicht werden, wenn durch bestimmte Merkmale unter Beachtung eines definierten Regelwerks Informationen automatisiert generiert werden können und damit eine manuelle Bearbeitung entfällt.

Die Daten des SAP EPV werden insb. für die online-Publikation des EPV über TYPO3 sowohl im LUH-Netz (inkl. WLAN) als auch im weltweit offenen Internet verwendet, wobei die Sichtbarkeit der Daten bereichsweise angesteuert werden kann.

Für das Campusmanagementsystem bilden die aus SAP-HR automatisch generierten EPV-Daten zu Personen und Funktionen die Grundlage für Lehrplanung und Prüfungsplanung in SAP SLcM sowie für definierte Aspekte der Nutzer- und Berechtigungsverwaltung.

Die Anbindung an die DIP ermöglicht die Versorgung angeschlossener Systeme mit definierten Informationen, die systemübergreifend aktuell und konsistent gehalten werden.

6. Schutz der Persönlichkeitsrechte, Datenschutz

Anfallende Daten im Sinne dieser Dienstvereinbarung dürfen nur für die hier vereinbarten Zwecke verarbeitet werden.

Die zum Erreichen der Zweckbestimmung dieser Dienstvereinbarung erforderlichen Personendaten die im EPV verarbeitet werden, sind in **Anlage 2** mit ihrer Zweckbestimmung abschließend aufgeführt und dokumentiert (Datenkatalog).

Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen der EU-DSGVO, der §§ 88 ff. des Nds. Beamtengesetzes sowie des NDSG werden eingehalten. Darüber hinaus verpflichtet sich die Leibniz Universität Hannover zu einem Umgang mit den persönlichen Beschäftigtendaten, der dem Grundsatz der unbedingten Erforderlichkeit folgt.

Das Datenschutzkonzept mit Beschreibung der Mechanismen, die das EPV vor unberechtigten Zugriffen schützen, die Meldung zum Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten sowie die Beteiligung des Datenschutzbeauftragten hinsichtlich der Umsetzung datenschutzrechtlicher Vorgaben, ergeben sich aus **Anlage 7**.

7. Leistungs- und Verhaltenskontrolle

Die Nutzung zu weiteren Zwecken, insbesondere für Zwecke der Leistungs- und Verhaltenskontrolle oder zu Zwecken einer Ermittlung von Grundlagen für dienstliche Beurteilungen, Disziplinarmaßnahmen oder als Grundlage für die Feststellung des Gesundheitszustandes ist ausgeschlossen. Daten die aus einer unzulässigen Nutzung stammen, dürfen nicht für arbeitsrechtliche Maßnahmen herangezogen werden. Maßnahmen die auf Informationen beruhen, die unter Verletzung dieser Dienstvereinbarung gewonnen werden, werden nicht durchgeführt. Wird eine missbräuchliche Nutzung festgestellt, ist die Hochschule verpflichtet, die Ursachen dafür unverzüglich abzustellen und erforderliche Maßnahmen unverzüglich einzuleiten.

8. Berechtigungskonzept - Zugriffsbestimmungen

Der Zugriff auf die Daten des EPV durch Administratoren, SAP Key-User und Nutzer erfolgt über Zugriffsberechtigungen. Alle Sammel- und Einzelrollen, Berechtigungsprofile, Berechtigungen und Berechtigte sind auf die Fachaufgaben einzugrenzen. Sie sind in dem Berechtigungskonzept geregelt, dass sich aus der **Anlage 4** ergibt.

9. Berichte und Auswertungen

Alle im Zusammenhang mit der Administration, Datenpflege und Nutzung des EPV anfallenden Berichte, Auswertungen und Protokolldaten, die im Sinne dieser Vereinbarung personenbezogene Beschäftigtendaten enthalten, dienen ausschließlich den Zwecken der Gewährleistung der Systemsicherheit, der Steuerung und Optimierung des EPV und Analyse und Korrektur technischer Fehler. Diese Daten unterliegen der strikten Zweckbindung gem. § 6 Abs. 4 NDSG und dürfen keinesfalls zur Verhaltens- und Leistungskontrolle herangezogen werden.

Angeforderte Berichte außerhalb der Administrationszwecke für eine funktionale Verwendung der Daten des EPV sind in **Anlage 5** definiert.

Die Löschung erfolgt entsprechend der Anlagen 5 und 7 und nach den gesetzlichen Fristen.

10. Schnittstellen

Schnittstellen im Sinne dieser Dienstvereinbarung sind technische Übergabepunkte durch die Daten des EPV an andere SAP-Module oder IT-Systeme übergeben werden (Zielsysteme) oder durch die andere Module oder IT-Systeme Daten an das hier geregelte System liefern (Quellsysteme).

Quellsysteme des EPV sind Systeme oder Verzeichnisse, die vom EPV als Datengrundlage genutzt werden. Die Speicherung von Daten muss soweit erfolgen, dass die verwendeten Objekte in den Systemen eindeutig über eine ID erkannt und zugeordnet werden können, sofern sie vom EPV zentral bereitgestellt und die Zielsysteme mit den für sie jeweils notwendigen Daten versorgt werden.

Zielsysteme des EPV sind Systeme oder Verzeichnisse, die EPV-Daten für eine Online-Veröffentlichung oder eine eindeutige Zuordnung verwenden. Es werden nur diejenigen Daten übergeben, die für die Zweckbestimmung des Zielsystems erforderlich und im Rahmen der Mitbestimmung zum Zielsystem geregelt sind. Eine Sonderstellung hat die DIP, die Daten an definierte Drittsysteme weitergibt, für die keine eigene Schnittstelle zum EPV realisiert wird. Die Anbindung an die DIP ermöglicht die Versorgung angeschlossener Systeme mit definierten Informationen, die systemübergreifend aktuell und konsistent gehalten werden. Die DIP ist in einer eigenständigen Dienstvereinbarung geregelt.

Unabhängig vom technischen Übertragungsweg über die DIP sind mit dieser Dienstvereinbarung jedoch die Datenübertragung nach TYPO3 zur Publikation des zentralen Einrichtungs- und Personenverzeichnisses sowie die Datenbereitstellung für dezentralen Einrichtungs- und Personenverzeichnisse in den jeweiligen dezentralen TYPO3-Seiten abgedeckt.

Eine Auflistung aller angeschlossenen IT-Systeme ist mit Kurzbeschreibung und ergänzenden Hinweisen als **Anlage 6** beigefügt.

11. Rechte der Beschäftigten, Qualifizierung

Alle Nutzerinnen und Nutzer des EPVs werden rechtzeitig und in geeigneter Art und Weise über die Einführung und Funktionsweise informiert. Sie erhalten auf Anfrage Auskunft über alle zu ihrer Person gespeicherten Daten.

Beschäftigte, deren Aufgaben sich durch die Einführung des EPVs ändern, werden rechtzeitig und umfassend geschult und dabei auch über die aus dem Einsatz folgenden Veränderungen der betrieblichen Abläufe informiert. Hierzu werden geeignete Schulungsangebote unterbreitet, die mit dem Personalrat abgestimmt sind. Die Beschäftigten werden mindestens gleichwertig eingesetzt und dafür entsprechend qualifiziert. Herabgruppierungen oder betriebsbedingte Kündigungen sind im Rahmen des Einsatzes vom EPV ausgeschlossen.

12. Rechte der Personalvertretung

Entsprechend § 59 Nr. 2 NPersVG hat der Personalrat die Pflicht und das Recht, die Einhaltung aller einschlägigen Gesetze und Normen zu überwachen. Jede zukünftige Änderung und Erweiterung des in den **Anlagen 1 - 8** dokumentierten Systems unterliegt der Mitbestimmung und Kontrolle des Personalrats. Insbe-

sondere werden keine Funktionen oder IT-Systeme ohne Zustimmung des Personalrats projiziert und aktiviert, die nicht in den Anlagen dokumentiert sind. Dies gilt insbesondere auch für Änderungen im EPV in Bezug auf die Quell- und Zielsysteme.

Dem Personalrat wird die Teilnahme an allen Sitzungen der an den Projekten beteiligten Arbeits- und Projektgruppen sowie sonstigen Gruppen, die sich mit EPV oder der Anbindung an EPV befassen, ermöglicht.

Die Personalvertretung hat das Recht, an Fortbildungen, Schulungen und Einweisungen teilzunehmen, soweit diese Kenntnisse vermitteln, die für die Nutzung des EPV erforderlich sind.

Die Beteiligung von Personalratsmitgliedern in Arbeits- und Projektgruppen ersetzt nicht die Mitbestimmung. Mitbestimmungspflichtige Maßnahmen dürfen erst durchgeführt werden, wenn der Personalrat seine Zustimmung dazu erteilt hat.

Der Personalrat hat das Recht, die Einhaltung dieser Dienstvereinbarung jederzeit zu überprüfen. Außerdem sind ihm auf Wunsch dazu alle zum System gehörenden Handbücher und Systemunterlagen einschließlich der Vorabkontrolle in der aktuellen Version zeitweise zu überlassen. Dazu kann er bei Bedarf einen externen Sachverständigen seiner Wahl zur Beratung hinzuziehen. Der Sachverständige unterliegt der fachlichen Weisung des Personalrates.

13. Schlussbestimmungen, Inkrafttreten, Kündigung

Durch den Abschluss dieser Dienstvereinbarung und durch die jeweils erteilte Zustimmung des Personalrates zur Produktivsetzung des EPV gilt die Mitbestimmung gem. NPersVG - im Hinblick auf Neueinführung, Änderungen und Erweiterungen – nicht als verbraucht.

Alle in dieser Dienstvereinbarung bzw. der Anlagenübersicht aufgeführten Anlagen sind Bestandteil dieser Vereinbarung. Sie werden regelmäßig aktualisiert und mit Versions-Nummer und Erst- bzw. Änderungsdatum dieser Dienstvereinbarung beigefügt.

Diese Dienstvereinbarung mit Anlagen tritt mit der Bekanntgabe im Verkündungsblatt in Kraft. Sie kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Monaten, frühestens jedoch zum 31.12.21 gekündigt werden. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung insbesondere wegen Verstoßes gegen § 82 NPersVG, nichtig sein oder werden, so berührt dies nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen, oder zur Ausfüllung eventueller Lücken der Vereinbarung soll eine angemessene Regelung treten, die dem am Nächsten kommt, was die Parteien nach ihrer Zwecksetzung gewollt haben. Die einvernehmliche Änderung ist jederzeit möglich. Kündigung und Änderung bedürfen der Schriftform. Im Übrigen gilt § 78 Abs. 4 NPersVG.

Nach Beendigung der Dienstvereinbarung ist der änderungslose Weiterbetrieb des EPV unter den hier vereinbarten Bedingungen möglich. Die Dienststelle und der Personalrat verpflichten sich, im Falle der Kündigung unverzüglich Verhandlungen über eine Nachfolgeregelung aufzunehmen.

Die Dienstvereinbarung ist allen Beschäftigten in geeigneter Weise bekannt zu machen.

Hannover, den 16.03.2020
23.03.2020

Hannover, den

Leibniz Universität Hannover
Hannover
Der Präsident
sonalrat
gez. Epping

Leibniz Universität

Per-
gez. Grube

Anlagenübersicht, Vers. 10.03.2020

- Anlage 1 Fachkonzept mit Anlage Funktionskatalog
- Anlage 2 Datenkatalog
- Anlage 3 Datenflüsse
- Anlage 4 Berechtigungen
- Anlage 5 Berichte und Protokolle
- Anlage 6 Schnittstellen
- Anlage 7 Darstellung einer Verarbeitungstätigkeit nach Art. 30 DSGVO